

Software Lizenzvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Österreichische Post AG, Haidingergasse 1, 1030 Wien, im folgenden kurz **Post** genannt, und dem Käufer der Post Flexibox, im folgenden kurz **Kunde** genannt.

Diese Vereinbarung regelt das Recht des Kunden zur Nutzung der auf dem Sicherheitsschloss der Post Flexibox installierten Schließsystem-Software. Der Kunde ist Lizenznehmer der Software.

1. SOFTWARE LIZENZVEREINBARUNG

1.1 Lizenz

Die Post Flexibox (kurz **Flexibox**) ist zum Öffnen und Schließen mit einer eigens dafür entwickelten Schließsystem-Software (kurz **Software**) ausgestattet. Die Post ist ausschließliche Rechteinhaberin an der Software und räumt dem Kunden mit Bezahlung des Kaufpreises das Recht zur Nutzung der Software ein (kurz **Lizenz**). Mit Abschluss der Lizenzvereinbarung erklärt sich der Lizenznehmer (=Kunde) damit einverstanden, die Software nur wie in dieser Lizenzvereinbarung autorisiert zu benutzen. Diese Lizenzvereinbarung verleiht keinerlei Eigentumsrechte oder ein sonst wie auch immer geartetes Recht an der Software, sofern dieses nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung angeführt ist.

1.2 Lizenzumfang

Diese Software darf nur auf der Flexibox auf der sie installiert ist, benutzt werden. Die Lizenz ist nicht ausschließlich. Eine gültige Lizenz muss für jede Flexibox erworben werden. Der Lizenznehmer darf die Software weder verändern, portieren, anpassen, übersetzen noch kopieren. Der Lizenznehmer darf die Software keinem Reverse Engineering unterziehen, sie nicht dekompileieren, disassemblieren oder anderweitig versuchen, den Quellcode der Software herauszufinden. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt die Software, aus welchem Rechtsgrund auch immer, losgelöst von der Flexibox an Dritte zu übergeben oder sonst wie zugänglich zu machen. Der Lizenznehmer wird alle angemessenen Bemühungen unternehmen, die Software vor nicht autorisiertem Gebrauch, Änderung, Wiedergabe, Verteilung oder Publikation zu schützen.

1.3 Vereinbarung

Die Lizenzvereinbarung tritt am Tag des Erwerbs der Flexibox in Kraft und bleibt für die Dauer der vertragskonformen Nutzung der betreffenden Flexibox bestehen. Der Lizenzgeber ist berechtigt den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern der Lizenznehmer gegen eine Vorschrift dieses Vertrages verstößt. Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer für alle Schäden haftbar machen, die aufgrund einer Verletzung dieses Vertrages durch den Lizenznehmer eintreten. Der Lizenznehmer stimmt zu, dass die Post die Software von seiner Flexibox entfernen bzw. unbrauchbar machen darf, falls eine Beendigung dieser Lizenz aus den in der Vereinbarung genannten Gründen eintritt.

1.4 Weitergabe der Flexibox an Dritte

Die Lizenz teilt das rechtliche Schicksal der Flexibox. Die Lizenz kann daher ausschließlich gemeinsam mit einer Übertragung der Rechte an der Flexibox, unter ausdrücklicher Überbindung gem. Punkt 2.3., an einen Dritten übertragen werden. Es ist untersagt, die Software auf eine andere Flexibox zu installieren, auch wenn die Software von der Original Flexibox, auf der sie installiert wurde, entfernt wurde.

1.5 Sicherungskopien

Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet eine Kopie dieser Software anzulegen. Bei einem wie auch immer gearteten Unbrauchbarwerden der Software kann der Lizenznehmer den Lizenzgeber kontaktieren. Der Lizenzgeber wird innerhalb einer angemessenen Frist die Software gegen Kostenersatz neu aufspielen bzw. durch ein Update ersetzen.

1.6 Updates und Datenübertragung

Der Lizenzgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software (Updates) zu erstellen. Der Lizenznehmer stimmt zu, dass die Post von Zeit zu Zeit eine Übertragung von Einstellungsdaten der Software sowie Updates durch das elektronische Übertragen von Daten auf die Post Flexibox durchführt.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hinsichtlich der Gewährleistung wird vereinbart, dass die Post nach ihrem Ermessen Mängel durch Ersatzlieferung oder Verbesserung behebt. Falls in dieser Gewährleistungsfrist Probleme mit der Software auftreten, kann die Post dies durch Aufspielen der oder einer verbesserten Software beheben.

2.2 Haftungsbeschränkung

Die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG und für Personenschäden. Eine darüber hinaus gehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen Sie ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

2.3 Überbindungsklausel

Der Lizenznehmer ist befugt, die Lizenz ausschließlich gemeinsam mit der Flexibox an einen Dritten zu übertragen unter der Voraussetzung, dass derselbe in alle Rechte und Pflichten aus der vorliegenden Software-Lizenzvereinbarung eintritt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Software-Lizenzvereinbarung vollumfänglich auf jeden allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen bzw. zu überbinden mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung auf jeden weiteren Rechtsnachfolger.

2.4. Rechtsweg und Gerichtsstand

Zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das sachlich für die Landeshauptstadt des Bundeslandes (in Wien: 1030 Wien) zuständige Gericht, in dem die Flexibox aufgestellt ist. Bei Klagen gegen Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das sachlich zuständige Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung zuständig. Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Stand ____ [08.11.2016]